

Bahagi 101.

101

787

✓ Ueber die Behandlung

des

ungarischen Papiergeldes.



3.

1850.

Handwritten text, possibly a title or chapter heading, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or chapter heading, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or chapter heading, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or chapter heading, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

W o r t.

Eine der wichtigsten unter allen Fragen, welche nach Beendigung des Kriegs in Ungarn zur Beantwortung vorlagen, und deren definitive Erledigung noch in Aussicht steht, ist ohne Zweifel jene der Anerkennung oder Nichtanerkennung des ungarischen Papiergelds von Seite der österreichischen Regierung, und soviel sich auch die Tagesliteratur jeder Farbe mit dem Gegenstande bereits beschäftigte, so ward er doch stets, theils einseitig vom Parteistandpunkte aus, theils so wenig erschöpfend und so oberflächlich behandelt, daß es nicht zu verwundern ist, wenn die ganze Discussion unfruchtbar blieb, und die Presse in dieser Beziehung weder auf den Gang der Verhandlungen einzuwirken vermochte, noch das Publicum genügend aufklärte. Alle jene, welche im Stande gewesen wären, Licht in das Dunkel zu bringen, wagten es entweder nicht, der herrschenden Meinung (möge man

nun schon darunter das in der Regel wenig oder gar nicht begründete Urtheil des großen Haufens, oder die mehr oder minder klar ausgesprochene Ansicht der Regierung und ihrer Organe verstehen) entgegenzutreten, oder sie hatten eine hinreichend hohe Meinung von den Männern, welche an der Staatsverwaltung stehen, um der Hoffnung zu leben, daß die Regierung, auch ohne daß es noth thäte, ihr hierin Hilfe zu bringen, den geeigneten Weg selbst finden und gehen werde. — Wir mögen es nicht in Abrede stellen, daß wir zur Zahl dieser Lektorn gehörten und daß wir auch jetzt noch mit um so größerm Mißbehagen zur Feder greifen, als wir es nicht für eine erfreuliche Erscheinung halten können, wenn die Regierung, welcher alle Mittel zu Gebote stehen, sich vollkommen genaue Sachkenntniß zu verschaffen, und von der man vernünftigerweise voraussetzen muß, daß sie sich selbe auch wirklich verschafft habe, durch die Macht der Presse in eine gewisse Richtung, die sie sonst nicht eingeschlagen hätte, gedrängt werden soll. Ein solches Beginnen sieht in der Regel einem directen Angriffe auf jene Personen, denen die Entscheidung in der besprochenen Sache zusteht, sehr ähnlich, und läßt einen Zweifel in die Fähigkeiten oder in den guten Willen derselben voraussetzen, der jedenfalls

verlezend und eben deshalb dem Erfolge der Besprechung nicht günstig ist. — Im gegenwärtigen Falle können wir von dem Verdachte, solche Zweifel zu hegen, um so leichter freigesprochen werden, als die — den österreichischen Staatsmännern ohnedies stets fremden — ungarischen Verwaltungsangelegenheiten während der Kämpfe der letzten Jahre in solche Verwirrung gerathen, als ferner in Folge der Auflösung der alten Administration gerade jetzt der österreichischen Regierung so wenig Mittel zu Gebote stehen, sich genaue Detailkenntniß zu verschaffen, und sie so leicht und so vielfältig irregeleitet wird, als endlich der Sturm der Leidenschaften sich noch so wenig gelegt hat, daß es der Regierung selbst nur willkommen sein kann, wenn jeder Bürger, den seine Stellung und Bildung dazu befähigt, zur Entwirrung des arg verschlungenen Knotens nach Kräften beizutragen sucht.

Wir haben uns bemüht, die ungarische Geldfrage, unbeirrt von allen nicht im engsten, untrennbarsten Zusammenhange mit ihr stehenden Verhältnissen, so gedrängt als möglich zu beleuchten, und haben deshalb auch die Verfügungen der österreichischen Regierung rücksichtlich der Behandlung des Komorner und venetianer Papiergelds, sowie hinsichtlich der Einlösung der serbischen Assignaten, obschon es sich hier überall

um Anerkennung des Werths illegaler Geldmittel handelt und das diesbezügliche Vorgehen der Regierung keineswegs ohne gewichtigen Einfluß auf die Stimmung des Volks und auf sein Urtheil blieb, keiner Besprechung unterzogen; haben auch die auf legale Weise emittirten und in den Händen des Publicums befindlichen ungarischen Schatzkammeranweisungen mit Stillschweigen übergangen und glauben nur bemerken zu müssen, daß die Begründung der Anerkennung jener erstgenannten Papiere, wie solche die österreichischen Blätter uns gaben (welche darin einen Gnadenact sahen), die Lage der Regierung rücksichtlich der Behandlung des ungarischen Papiergelds namhaft verschlimmern, und daß es, unserer Ansicht nach, vortheilhafter für sie gewesen wäre, diese Zugeständnisse als Capitulationsbedingungen, zu deren Annahme man sich gezwungen sah, gelten zu lassen.

Was die Schatzkammeranweisungen anbelangt, so gehören diese rücksichtlich ihrer Giltigkeit mit den ältern, durch Baarfonds gedeckten Ein- und Zweigulden-Banknoten in eine Kategorie und die (wenn nicht allen Rechtsbegriffen Hohn gesprochen werden soll, jedenfalls zu gewärtigende) Anerkennung dieser letztern zieht unmittelbar die Anerkennung jener nach sich.

Am 4. April 1850. * *

Indem wir die Beurtheilung der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der im Sommer des Jahres 1848 vom Stellvertreter Sr. Majestät, dem Erzherzoge Stephan (dessen Machtvollkommenheit das königliche Rescript vom 26. Juni 1848 bestimmte und begrenzte), genehmigten Banknotenemission bis zum Belaufe von 12½ Millionen Gulden, auf Grundlage eines Baarfonds von 5 Millionen in Silber*), und des diesbezüglich zwischen der ungarischen Finanzverwaltung und dem Bankinstitute getroffenen Uebereinkommens ändern, mit dem Gegenstande vertrautern Federn überlassen, heben wir nur den Umstand hervor, daß die ganze Verausgabung in Wirklichkeit nur mit nicht ganz 4 Millionen in Ein- und Zweiguldennoten effectuirt wurde, wogegen die Regierung einen Fond von nahe an 1,900,000 Gulden C. = M. in Silber und Gold bei der Bank deponirte.

Nach dem Einfalle der Kroaten und mehr noch nach den bekannten wiener Ereignissen hatte sich die Sachlage rücksichtlich der finanziellen Hilfsmittel des Staats wesentlich geändert. Die Ausgaben stiegen in Folge der zur Vertheidigung des Landes nothfallenden Maßregeln auf ungewöhnliche Höhe, die Einnahmequellen verstiegen zum Theil gänzlich und es blieb der in ihrer Existenz bedrohten ungarischen Regierung (im Falle sie überhaupt in der eingeschlagenen Richtung, welche wir hier nicht näher zu würdigen haben, fortschreiten wollte), bei der Unmöglichkeit, ihre Bedürfnisse auf andere Weise zu decken, nur der Weg eines Zwangsanlehens bei der Nation selbst offen, welcher auch

*) Erlass des Finanzministers vom 5. August 1848.

durch Verausgabung einer vom Reichstage mit 60 Millionen genehmigten Summe von Papiergeld betreten ward.

Ende December 1848, d. h. zur Zeit der Abreise der provisorischen Regierung von Pesth, fanden sich bereits über 19 Millionen in Fünf- und Hundertguldenscheinen verausgabte und innerhalb der Grenzen des ganzen Landes im Umlaufe. Der Rest ward theils in Debreczin, theils — nach Rückkunft des Ministeriums in die Hauptstadt — in Pesth emittirt und genügte zur Bestreitung aller Auslagen bis nach der Beendigung des ersten Feldzugs, oder bis zur Hälfte des Monats Juli 1849, worauf in Szegedin ein neuer Betrag von 60 Millionen beantragt und genehmigt, jedoch nur bis zum Verlaufe von nicht ganz 3 Millionen effectuirt wurde, sodas die Gesamtsumme des verausgabten Papiergelds die Ziffer von 63 Millionen nicht erreichte.

Es liegt klar vor Augen und bedarf keines Beweises, das eine de facto bestehende Regierung die Macht in den Händen hat, die Annahme ihrer Papiere soweit zu erzwingen, als eben ihre Macht reicht, und da die Herrschaft der ungarischen (revolutionairen) Regierung sich, mit wenigen Ausnahmen, wenigstens zeitweise über das ganze Land erstreckte, erscheint es auch natürlich, das das ungarische Papiergeld im ganzen Lande Geltung hatte und um so anstandsloser, leichter und allgemeiner in den Verkehr kam, als alles Gold und Silber — wie immer unter ähnlichen Verhältnissen — sehr bald gänzlich verschwand, die österreichischen Banknoten aber, als einziges Zahlungsmittel im Auslande, bei der diesbezüglich passiven Stellung des Landes auch so schnell den Weg über die Grenze nahmen, das in kurzer Zeit ein überaus fühlbarer Mangel daran eintrat und die im Lande cursirenden Summen dem täglichen Bedarfe nicht genügen konnten; so, das selbst in dem Falle, wenn die ungarische Regierung kein Papiergeld emittirt hätte, die Bevölkerung selbst nothwendig ein Zahlungsmittel

hätte schaffen müssen, um Kauf und Verkauf im Innern überhaupt möglich zu machen. Die Noten kamen demzufolge schnell in die zehnte und hundertste Hand und repräsentirten sehr bald das reelle Vermögen des Landes.

Als die kaiserlichen Heere unter dem Befehle des Fürsten Windisch-Grätz am 5. Januar 1849 in die Hauptstadt einzogen, sah man in Debreczin der Außercurssetzung des ungarischen Papiergelds — mit Ausnahme der legalen Banknoten — in den besetzten Landestheilen insoweit entgegen, als man ein Verbot der Annahme desselben in den Staatskassen erwartete, was jedenfalls im Interesse und im Rechte der österreichischen Regierung zu liegen schien, der man vernünftigerweise wol nicht zumuthen konnte, die Garantie für den Werth von Papieren zu übernehmen, welche weder von ihr emittirt wurden, noch deren endlichen Betrag sie vorauswissen konnte. Zu allgemeiner Ueberraschung fand man sich hierin getäuscht. Die ungarischen Noten jeder Art wurden fortwährend in allen Kassen acceptirt, dafür aber auch alle Zahlungen von Seite der österreichischen Verwaltung in demselben ungarischen Papiergelde geleistet. Das österreichische Militair wurde mit ungarischen Noten gezahlt; die Civilbeamten bezogen in dieser Geldsorte ihre Gehalte; eben Dasselbe fand bei Bezahlung der Lieferungen von Pferden, von Getreide und Heu, kurz bei allen Geldausgaben der Merarialkassen statt, ja selbst der Oberbefehlshaber zahlte aus seiner eigenen Privatkasse nicht selten in ungarischen Noten, sodaß sich ihre Giltigkeit in jeder Richtung factisch vollständig anerkannt fand.

Erst am 23. Februar 1849 erschien folgende Proclamation rücksichtlich der in Debreczin, in Folge eines Mangels genügender Scheidemünze, in Umlauf gesetzten Dreißig- und Funfzehnkreuzer-Noten:

„Die nach Debreczin geflüchteten Rebellen, nicht müde, die ohnehin so arg gestörten Verhältnisse des Landes noch

mehr zu verwirren, haben außer den ohne Fug und Recht emittirten Banknoten auch Scheine zu 30 und 15 Fr. ausgegeben, welche sich schon im Verkehre zeigen. Dieses Papiergeld kommt meistens in die Hände der ärmern, durch beinahe gänzlich mangelnden Erwerb ohnehin schwer bedrängten Handwerker und Landbewohner, die vor Schäden vorzugsweise zu bewahren sind. Ich erkläre daher vorläufig, und bis auch über die ungarischen Banknoten eine Verfügung getroffen werden wird, diese ganz ungesetzlichen Scheine zu 30 und 15 Fr. für ungiltig und werthlos, und verbiete deren Annahme sowol bei öffentlichen Kassen als im Privatverkehre.

Hauptquartier Ofen, am 23. Februar 1849.

Alfred Fürst zu Windisch-Grätz,
k. k. Feldmarschall."

Dieses Surrogat für Scheidemünze war somit verboten. Alle andern Papiergeldsorten wurden — wie auch aus der Schlussfassung hervorgeht — anstandslos empfangen und verausgabt und dienten nach wie vor zur Bestreitung der Staatsauslagen, sodasß sich das Publicum zu ihrer Annahme nicht allein berechtigt, sondern — und zwar durch die österreichischen Regierungsorgane selbst — gezwungen fand.

Zu dieser Zeit fanden auch die bedeutendsten Zahlungen von Seite der österreichischen Verwaltung an Lieferanten u. s. w. statt, und da die Empfänger, durch die obenan stehende Proclamation stutzig gemacht, doch Anstand an der unbedingten Annahme der ungarischen Noten zu nehmen anfangen, erschien am 2. März folgende Bekanntmachung.

„Nachdem im Publicum die Nachricht sich verbreitete, dasß die ungarischen Noten in Oesterreich außer Cours gesetzt und confiscirt werden sollen, so wird zur Beruhigung desselben hiermit bekannt gegeben: dasß eine Außer-

curssetzung und Confiscation der ungarischen Noten im Privatverkehr für Ungarn keine Anwendung hat.

Ofen, am 2. März 1849.

Vom k. k. Armee-General-Commando."

In Folge dieser Kundmachung fand ein lebhafter Verkehr mit ungarischen Noten ungehindert statt, als am 8. März folgende Verordnung dazwischentrat:

„Durch Se. Majestät beauftragt, die Ordnung im Königreiche Ungarn wiederherzustellen, habe ich alle jene Maßregeln angewandt, die mir am geeignetsten schienen.“

„Ich habe bei der Wahl derselben die möglichste Milde eintreten lassen.“

„Aus diesem Gesichtspunkte ausgehend, und in der Hoffnung, das schnellere Ende der unseligen Rebellion herbeizuführen, habe ich das illegale ungarische Papiergeld nicht sogleich außer Cours setzen lassen.“

„Es hat sich aber erwiesen, daß dieses ein Haupthilfsmittel der Rebellion ist.“

„Da ferner während meiner Abwesenheit und ohne mein Vorwissen eine Kundmachung, bezüglich der durch die Rebellenregierung in Umlauf gesetzten illegalen Geldnoten, erlassen worden ist, die gestern noch ohne Autorisation angeschlagen wurde, so sehe ich mich bemüßigt, nun definitiv auszusprechen, daß, von dem heutigen Tage angefangen, in keiner öffentlichen Merarial- und Landeskasse die ungarischen Noten zu 5 und 100 Fl. mehr angenommen werden dürfen; dagegen auch alle Zahlungen aus denselben in österreichischen Banknoten und Silbergeld geleistet werden.“

„Die ungarischen Banknoten zu 1 und 2 Fl. aber, die einen Metallstock besitzen, werden demnächst in kaiserlich österreichische umgewechselt, und das dabei zu beobach-

tende Verfahren, sowie die Orte der Auswechselung bekannt gegeben werden; diese bleiben daher vorläufig in ihrem Course.

Hauptquartier Ofen, am 8. März 1849.

Alfred Fürst zu Windisch-Grätz,
k. k. Feldmarschall."

Durch diese Verordnung wurde die Annahme der Fünf- und Hundertgulden-Noten in Staatskassen verboten, im Privatverkehr blieben sie gültig, und zwar unbedingt gültig bis zum 21. März, an welchem Tage durch folgende Kundmachung eine Beschränkung (keineswegs aber Außercurssetzung) angebahnt wurde:

„Um mehrfachen Nachfragen zu entsprechen und über gesetzliche Werthlosigkeit der ungarischen Geldnoten zu 5 und 100 Gulden jeden Zweifel zu heben, mache ich im Nachhange meiner Verordnung vom 8. d. kund und zu wissen, daß Niemand gezwungen werden könne, ungarische Geldnoten bei Zahlungen anzunehmen.

Hauptquartier Ofen, am 21. März 1849.

Alfred Fürst zu Windisch-Grätz."

Troßdem daß durch keine dieser Kundmachungen die Beeinnahmung und Verausgabung der ungarischen Noten im Privatverkehr verboten ward, sank doch schon nach dem Erscheinen der Proclamation vom 8. März ihr Werth auf solche Weise, daß eine Gährung im Publicum entstand, indem sich mit Beziehung auf die frühere Gebahrung und auf den Inhalt der Kundmachung vom 2. März die Meinung geltend machte, daß Derjenige, der selbst in einer gewissen Geldsorte zahlte, nicht das Recht habe, die Wiederannahme derselben nach geleisteter Zahlung zu verweigern.

Fürst Windisch-Grätz war mittlerweile weitergegangen. Er hatte die bei der Bank deponirten Baarvorräthe confis-

ciren lassen und mit Proclamation vom 12. März verkündet, daß die Auswechselung der Ein- und Zweigulden-Banknoten gegen österreichische Noten zu Ofen, Pesth, Preßburg und Raab, gegen Kassenanweisungen jedoch in andern Städten und an andern Orten des Landes innerhalb eines Zeitraums von sechs und acht Tagen zu erfolgen habe, nach welcher Zeit die obenbezeichneten Banknoten zu 1 und 2 Fl. gänzlich außer Cours gesetzt würden.

Ein großer Theil des Landes war nicht unterworfen, und es lag daher weder in des Fürsten Macht, die Auswechselung der gesetzlich cursirenden, von ihm selbst wiederholt anerkannten Banknoten in demselben einzuleiten, noch in der Macht des Publicums — dessen größerer Theil von der ganzen Auffoderung nichts erfuhr, weil die ungarische Regierung, nach dem Vorgange des Fürsten Windisch-Grätz rücksichtlich der debrecziner Proclamationen, alle österreichischen Kundmachungen unterdrückte — die in seinen Händen befindlichen Banknoten abzuliefern; ja an den meisten vom Fürsten bezeichneten Auswechselungsstationen wäre der der österreichischen Proclamation gehorchende Banknotenüberbringer, wenn auch nicht gerade aufgeknüpft, doch ganz gewiß eingesperrt worden. Es ward demnach nur ein sehr kleiner Theil der emittirten Banknoten abgegeben, der größere Theil blieb nach verstrichener Ablieferungsfrist uneingelöst, während der Fonds, auf dem ihre Emission basirte, nach Wien wanderte.

Noch ließ sich Niemand träumen, daß die Zeit kommen könne, in welcher die für reelle Leistungen verausgabten und empfangenen, von den österreichischen Verwaltungsbehörden selbst als Zahlungsmittel benutzten ungarischen Noten auch im Privatverkehre ohne alle Vergütung außer Cours gesetzt werden könnten; doch zogen die beschränkenden Maßregeln der Regierung, wie natürlich, ein Fallen des Werths jener Papiere nach sich und führten die größere

Masse derselben in die nicht unterworfenen Comitate, wo sie zuletzt in die Hände des ersten Producenten, d. h. des Landmannes gelangten.

Mit Rescript vom 12. April 1849 wurde Fürst Windisch-Grätz abberufen und dem k. k. Feldzeugmeister Baron Welden die Leitung der ungarischen Angelegenheiten mit derselben Vollmacht, welche Fürst Windisch-Grätz erhalten hatte, übertragen.

Baron Welden änderte an den bestehenden Geldverhältnissen gar nichts, und der Gebrauch des ungarischen Papiergeldes im Privatverkehre wurde auf keine Weise beanstandet.

Eine Reihe von Schlachten hatte die kaiserlich österreichischen Truppen fast ganz aus dem Lande gedrängt, während die Insurgenten bis nahe an die Gränze Oesterreichs vordrangen und Ofen von ihnen mit Sturm genommen ward, als Baron Welden, wenige Tage vor seiner Diensteseinsetzung in Ungarn, in Preßburg folgende Kundmachung erließ:

„Kraft der mir von Sr. Majestät ertheilten Vollmachten finde ich allgemein kundzumachen, daß die Banknoten, Geldnoten und alle wie immer gearteten Geldzeichen, welche von den ungarischen Rebellen als Papiergeld ausgegeben wurden oder noch ferner ausgegeben werden sollten, als vollends ungiltig und werthlos, wie Dies in den amtlich veröffentlichten Manifesten Sr. Majestät vom 25. September, 20. October und 6. November 1848 wiederholt ausgesprochen worden ist, von jedem Umfaze und Verkehre unbedingt ausgeschlossen sind.“

„Dieselben dürfen weder von den öffentlichen Kassen, noch von irgend Jemandem als Zahlung oder Sicherstellung einer Zahlung angenommen, oder von einem Orte an einen andern versendet oder übertragen werden. Wer ungeachtet dieses Verbots die gedachten Geldzeichen gegen österreichische Banknoten, Anweisungen auf die Landes-

einkünfte, anderes Geld oder überhaupt andere Werthe umsetzt, als Zahlung oder Sicherstellung einer Zahlung verwendet oder annimmt, oder an einen andern Ort versendet oder zur Versendung übernimmt, wird als der Theilnahme an der Beförderung des Aufruhrs schuldig betrachtet und der strengen kriegsrechtlichen Bestrafung unterzogen. Alle zufolge dieses Verbots von dem Verkehre ausgeschlossenen Geldzeichen, welche in dem Umfaze, Verkehre oder im Transporte von einem Orte an den andern betreten werden, sind dem Inhaber abzunehmen und an eine Staatskasse zur Vertilgung zu übergeben.

Preßburg, am 20. Mai 1849.

Welden,

Feldzeugmeister und Armee-Obercommandant."

Bei Beleuchtung dieses auffallenden Documentes ist es umsomehr der Mühe werth, die in demselben enthaltenen Citate, oder die Berufung auf ältere Manifeste schärfer zu prüfen, als — wenn ihr Inhalt wirklich dem Inhalte der Proclamation entspricht — das frühere Benehmen des Fürsten Windisch-Grätz sowol als seines Nachfolgers (des Verfassers der Kundmachung) rücksichtlich der Behandlung des ungarischen Papiergeldes für durchaus illegal und sträflich gelten müßte.

Das zuerst citirte Manifest, d. h. jenes vom 25. September 1848, bringt die Ernennung des Grafen Lamberg zum Oberbefehlshaber aller Truppen und zum außerordentlichen Commissar in Ungarn, ohne der Banknoten, des ungarischen Papiergeldes oder irgend eines, auf Papiergeld auch nur im entferntesten bezugnehmenden Gegenstandes in irgend einer Weise auch nur zu erwähnen*). Wie Baron Welden sich auf dieses

*) Die Sache ist so merkwürdig, daß eine Abschrift des fraglichen Documentes nicht überflüssig erscheint. Das Manifest lautet:

Manifest berufen, wie er in ihm die Berechtigung zur Ausercurssetzung des ungarischen Papiergeldes finden konnte, ist und bleibt ein unlösbares Räthsel.

Das zweite Citat bezeichnet eine Proclamation Sr. Majestät an die Völker Ungarns, Kroatiens, Slavoniens,

„Vor wenigen Tagen habe ich Meinen treuen Völkern Ungarns eröffnet, wie sehr Mir die schnelle und völlige Wiederherstellung des Friedens und der gesetzlichen Ordnung im Lande am Herzen liegt. Leider hat sich nunmehr der Zustand noch verschlimmert; der Bürgerkrieg droht von allen Seiten in Ungarn sich auszubreiten.“

„Bei dieser gefährvollen Lage und bei Meinem sehnlichen Wunsche. Blutvergießen zu verhindern und die Schrecknisse der Anarchie ferne zu halten, habe Ich Mich bewogen gefunden, Meinen Feldmarschall-Lieutenant Grafen Lamberg mit dem Oberbefehle sämmtlicher in Ungarn befindlichen Truppen und bewaffneten Corps von was immer für einer Benennung zu betrauen und denselben zu beauftragen, daß derselbe allsogleich diesen Oberbefehl in Meinem Namen übernehme.“

„Zur ersten Aufgabe habe Ich demselben vorgezeichnet, daß er allenthalben Waffenruhe herstelle, und hege Ich das feste Vertrauen zu allen Militair- und Civil-Autoritäten, daß demselben schnell und vollständig Folge werde gegeben und ihm hierbei alle Unterstützung werde geboten werden.“

„Insbesondere habe Ich bereits die erforderlichen Verfügungen getroffen, daß auch in Nord-Ungarn die gesetzliche Ordnung hergestellt werde.“

„Ich erwarte von Meinen Völkern Ungarns ein um so vertrauensvolleres Entgegenkommen zu Meinem außerordentlichen Commissar, als bereits die nöthigen Schritte eingeleitet worden sind, um eine alle Theile befriedigende Ausgleichung der innern Zwistigkeiten zu bewirken und zwischen den ungarischen und nicht-ungarischen Staaten Meines Gesamtreiches jene volle Einigkeit wiederherzustellen und zu sichern, wie sie durch Jahrhunderte zum gemeinsamen Wohle bestand und durch die pragmatische Sanction gesichert war.“

„Gegeben in Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien, am 25. September 1848. Ferdinand.“

Siebenbürgens und der Militairgränze, in welcher das Princip der Gleichberechtigung anerkannt, der ungarische Reichstag und der Regierungsausschuß als nicht zu Recht bestehend und als revolutionair bezeichnet, endlich die Absicht ausgesprochen wird, der von der revolutionairen Gewalt eingeschlagenen Richtung mit Waffengewalt entgegenzutreten. Des Papiergeldes wird, bei Aufzählung aller Vergehen des Reichstages, nebenbei in folgenden Worten erwähnt:

„. . . und trotzdem, daß der Reichstag es wagte, seine Beschlüsse in Bezug auf das Papiergeld und die Recruten-Aushebung ohne Unsere königliche Sanction, mithin gesetzwidrig in Vollzug setzen zu lassen und trotz anderer ungesetzlicher Maßnahmen des Reichstages lebten Wir der Hoffnung u. s. f.“

Von einer Außercurssetzung des Papiergeldes, oder überhaupt von Vorzeichnung irgend eines diesbezüglich einschlagenden Weges findet sich im ganzen Manifeste keine Spur. Die Emission der Noten wird — was sich ohnehin von selbst verstand — mit den angeführten Worten einfach für ungesetzlich erklärt.

Im Manifeste vom 6. November endlich findet sich die Ernennung des Fürsten Windisch-Grätz zum Oberbefehlshaber in Ungarn und rücksichtlich des Papiergeldes die Stelle:

„Wir befehlen hiermit, jede weitere Emission des Papiergeldes allsogleich einzustellen“,

während alle der höchsten Sanction entbehrenden Beschlüsse des aufgelösten Reichstages für alle Zukunft als gesetzwidrig, kraftlos und nichtig erklärt, hinsichtlich der Vollmacht des Fürsten Windisch-Grätz aber allen Obrigkeiten, moralischen und physischen Persönlichkeiten bedeutet wird, ihm, d. h. dem

„mit allen königlichen Vollmachten versehenen und entsendeten Feldmarschall Fürsten zu Windisch-Grätz unbe-

dingten Gehorsam um so sicherer zu leisten, als ansonst u. s. f."

Wie nun Baron Welden sich durch die angeführten Manifeste für berechtigt halten konnte, das Benehmen des Fürsten Windisch-Grätz und sein eigenes zu desavouiren; wie er in ihnen „wiederholt ausgesprochen“ finden konnte, daß die ungarischen Noten von jedem Umfange und Verkehre unbedingt ausgeschlossen seien; wie er endlich zu einer Zeit, als das ganze Land sich wieder in den Händen der revolutionären Regierung fand und er weder die Macht hatte, seinen Verordnungen Geltung zu verschaffen, noch auch im Stande war, sie zur Kenntniß des Publicums zu bringen, für welches sie bindend sein sollten, auf den Gedanken kommen konnte, eine Maßregel zu ergreifen, welche in dieser Ausdehnung selbst fünf Monate früher kaum als gerechtfertigt hätte gelten können, welche aber jetzt, nachdem er und sein Vorgänger fünf Monate lang der Circulation des ungarischen Papiergeldes nicht nur kein erhebliches Hinderniß in den Weg gestellt, selbes vielmehr durch mehr als zwei Monate selbst verausgabte und beeinnahmt hatten, weder gerecht, noch ausführbar erschien: mag er vor dem Richterstuhle der Logik verantworten wie er kann.

Die Ausführbarkeit jener Maßregel wurde zwar später durch die Siege der vereinten Heere außer Zweifel gesetzt, die Gerechtigkeit derselben aber fand sich stark angefochten, und die von den wiener Zeitungen gegebene Aufklärung, daß Fürst Windisch-Grätz zur Niederhaltung, nicht aber zur Unterstützung des Aufstandes nach Ungarn gesandt worden sei, durch seine Anerkennung des ungarischen Papiergeldes aber Letzteres stattgefunden habe, daher die Regierung mit Recht seine Schritte desavouiren und ein anderes Verfahren einhalten konnte, war nicht geeignet, das Land zu überzeugen.

Da Fürst Windisch-Grätz unbeschränkte Vollmacht erhal-

ten hatte (ihm wenigstens unbedingt Gehorsam geleistet werden mußte) und alle physischen und moralischen Persönlichkeiten, welche während seiner Dienstleistung sich an Se. Majestät unmittelbar wenden wollten, nicht vorgelassen, sondern an den Fürsten gewiesen wurden, folgerte man sehr natürlich, daß der Vollmachtaussteller, sofern er die Grenzen der Vollmacht entweder nicht scharf genug zog, oder jede Controle selbst unmöglich machte, nicht nur für den Gebrauch, sondern auch für den Mißbrauch der ertheilten Machtvollkommenheit verantwortlich sei, daß er in letzterm Falle die ertheilte Vollmacht zurückzunehmen habe, keineswegs aber das bereits in seinem Namen Geschehene zu seinem eigenen Vortheile und zum Nachtheile der Andern desavouiren dürfe; daß man nicht fünf Monate hätte verstreichen lassen sollen, ohne eine Aenderung des fehlerhaft erkannten Vorgehens einzuleiten und daß endlich wenigstens die in einer werthlosen Geldsorte von Seite der österreichischen Regierung geleisteten Zahlungen hätten zurückgenommen und in bessern Münzwertthen geleistet werden sollen.

Es ist bekannt, wie der Nachfolger Welden's auf der zuletzt betretenen Bahn fortschritt, wie alle Reclamationen erfolglos blieben, und wie zwar bis jetzt noch kein definitiver Ministerialbeschuß rücksichtlich der Behandlung des ungarischen Papiergeldes bekannt ward, die Möglichkeit der Anerkennung ihres Werthes aber in immer weitere Ferne gerückt erscheint.

So klar es nun auch vor Augen liegt, daß arge Fehler in dieser Angelegenheit gemacht wurden, so ist es doch nicht ganz so leicht zu bestimmen: ob und inwieweit eigentlich die österreichische Regierung für diese Fehler verantwortlich gemacht werden kann, endlich ob und wie selbe

hätten vermieden werden können und auf welche Weise sie jetzt noch gutzumachen wären.

Fassen wir den Gegenstand ruhig und unbefangen ins Auge, so können wir der Regierung das Recht nicht absprechen:

1) dem ungarischen Papiergelde der Revolutionsepoche (mit Ausschluß jedoch der durch genügende Baarfonds gedeckten eigentlichen Banknoten) die Annahme in öffentlichen Kassen zu verweigern;

2) zur Beseitigung der Verlegenheit, welche der Regierung durch übermäßig große Summen im Umlaufe befindlichen Papiergeldes erwachsen mußten (besonders da sie sich genöthigt sehen dürfte, fortwährend selbst Papiergeld zu emittiren), und der Verwirrung, welche die Handelsverhältnisse dadurch bedrohte, die ungarischen Noten auf Kosten des Landes (d. h. Ungarns) in möglichst kurzer Zeit aus der Circulation zu ziehen.

Sie hat aber ganz gewiß nicht das Recht, sie allein und ausschließlich auf Kosten eines Theiles der Landesbewohner zu entwerthen und, während die ganze Last mit ihrem vollen Gewichte auf die Schultern des letzten Besitzers gewälzt wird, alle andern Mitschuldigen ganz zu entlasten, sodas auf diese Weise selbst Jene, welche mit bedeutenden Summen ungarischen Papiergeldes zu ihrem eigenen Vortheile speculirten, die Emission desselben vielleicht vermittelten und jedenfalls begünstigten, dabei aber klug genug waren, sich seiner rechtzeitig zu entledigen, vollkommen frei ausgehen.

Verdeutlichen wir uns den Sinn jener Publication, welche die augenblickliche und absolute Außerwerthsetzung und Confiscation der ungarischen Noten ausspricht, so wird mit derselben eigentlich nichts Anderes gesagt als dies: der Bürger A, welcher dem Bürger B Gegenstände irgend einer Art, Producte oder liegende Gründe oder was immer, gegen Empfang ungarischer Noten verkaufte, hat das verkaufte

Gut ganz verloren, hat dafür etwas ganz Werthloses, folglich gar nichts empfangen; der Bürger B aber, oder der Käufer, der in werthlosen Papieren zahlte, folglich gar nichts für das Kaufobject gegeben hat, hat das erkaufte Gut ganz zu behalten, hat dabei nicht nur nicht die Pflicht, andere Vergütung zu leisten, er darf dies gar nicht thun, darf sein werthloses Papier nicht zurücknehmen, darf es nicht gegen anderes austauschen; er darf es höchstens, wenn er gerade will, als gar nicht abgegeben betrachten, indem er die Sache einfach zurückgibt oder zum zweiten male bezahlt, was natürlich Niemand thut und wozu auch Niemand — aus leicht begreiflichen Gründen — genöthigt werden kann. Die Behauptung: es sei die Schuld des Verkäufers, wenn er sich mit dem Empfange werthloser Papiere begnüge; er sei zum Verkaufe nicht gezwungen gewesen und habe sich durch Anerkennung des Werthes der illegalen Geldmittel strafbar gemacht, ist — selbst wenn man die indirecte Anerkennung der ungarischen Noten durch die kaiserlichen Armeeoberbefehlshaber unberücksichtigt lassen will — zu absurd, als daß wir auf sie weiter einzugehen brauchten, da Kauf und Verkauf in einem Lande wie Ungarn schlechterdings nicht einen Augenblick, geschweige denn jahrelang unterbrochen werden kann, und der bestehenden Regierung genug Mittel zu Gebote stehen, den Verkauf vieler Gegenstände und die Annahme aller ihrer Papiere zu erzwingen, was sie natürlich auch that. Man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß Niemand innerhalb der Grenzen Ungarns lebte, der nicht ungarische Geldnoten im Verlaufe des Krieges empfangen und verausgabt hätte und Alle sind in dieser Beziehung gleichmäßig verpflichtet, an der Tilgung der Schuld, nach Maßgabe ihres Vermögens, theilzunehmen.

Wir gelangen bei ruhiger Zusammenfassung des Vorgehenden zweifelsohne zu dem Schlusse, daß die fragliche Finanzmaßregel (d. h. die absolute Entwerthung der Pa-

viere) eine Ungerechtigkeit in sich schliesse; können aber auch leicht nachweisen, daß sie durch gar keine Nothwendigkeit geboten sei, daß sie den Staatsfinanzen nicht den kleinsten Vortheil bringe, da es in dieser Hinsicht wirklich ganz einerlei ist, ob die schwebende Schuld von einigen Wenigen, von Vielen, oder von Allen getragen wird, ja selbst einerlei ist, ob dies gleich oder im Verlaufe einer gewissen Zeit stattfindet, sofern nur Vorsorge getroffen werden kann, daß dadurch nicht größere Lasten auf die übrigen, an der Emission des ungarischen Papiergeldes nicht theilhaftigen österreichischen Provinzen oder Kronländer gewälzt werden, sofern man endlich Maßregeln ergreift, welche es der bedrängten österreichischen Finanzverwaltung möglich machen, trotz der Anerkennung des Werthes der ungarischen Noten fortwährend neues Papiergeld zu emittiren, ohne befürchten zu müssen, an der den Bedarf und den Credit des Staates übersteigenden Menge desselben zu scheitern. Wir sind zu diesen Folgerungen berechtigt, da das ungarische Papiergeld auch nach unserer Ansicht aus der Circulation auf Kosten Ungarns gezogen — d. h. gerade Dasjenige geschehen soll, was bereits wirklich geschehen ist, und wir nur darin anderer Meinung sind, daß, unserm Antrage nach, einerseits die Last auf das ganze Land und nicht auf Einzelne zu wälzen wäre, andererseits aber auch dem Lande so viel Zeit zur Zahlung gelassen werden sollte, als es eben braucht, um sie leisten zu können.

Es ließen sich ohne Zweifel leicht Modalitäten finden, nach denen das ungarische Papiergeld aus dem Verkehre allsogleich entfernt, daher der Emission österreichischer Geldnoten das Feld geräumt würde, es sich aber doch in einem bestimmten Werthe anerkannt fände. Wir hörten die Ansicht aussprechen — und können derselben nur vollkommen beipflichten — daß ein Austausch der ganzen Summe gegen zweiprozentige Staatspapiere und eine Einlösung derselben

im Nennwerthe innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren das leichteste und sicherste Mittel zur Befriedigung aller Interessen sei, da es in diesem Falle keinem Anstande unterläge, die Einhebung des Capitalwerthes und der Interessen auf einen solchen Zeitraum auszudehnen, daß keinerlei Art von Störung dadurch im commerziellen und socialen Leben des Volkes entstände.

Was die Ein- und Zweigulden-Banknoten anbelangt, so wären diese, als legales und durch genügende Baarfonds gedecktes Geldmittel, natürlich ihrem vollen Nennwerthe nach anzuerkennen.

Weder der hier bezeichnete, noch ein anderer, in gleicher Weise versöhnlicher Weg ward eingeschlagen und es ist wol augenfällig, daß jedes andere Verfahren der österreichischen Regierung in finanzieller Hinsicht nicht nur keine Vortheile, sondern sehr fühlbare Nachtheile bringen müsse, denn — wenn einerseits durch eine gleichmäßige, dem Vermögen der Staatsbewohner angemessene Vertheilung der Steuerquote die Zahlungsfähigkeit der Contribuenten weder vernichtet noch bedeutend erschüttert würde — so lehrt andererseits die Erfahrung, daß auf dem bisher verfolgten Wege dem Lande pecuniaire Wunden geschlagen wurden, welche einen Theil seiner Bewohner dem Hungertode preisgaben, einen noch größern Theil zahlungsunfähig machten, den Handel und die Industrie lähmten, somit der Staatseinnahme selbst empfindliche Verluste beibrachten und auf lange Zeit hinaus noch zu bringen drohen.

Die Frage: wie es denn komme, daß nicht in der Pesther Zeitung allein, sondern auch in andern, eine ähnliche Richtung verfolgenden Blättern, selbst ungarische Patrioten sich gegen jede Vergütung und Einlösung ungarischen Papiergeldes aussprachen, findet — vorausgesetzt, daß das Factum richtig ist, da wir wol Zeitungsartikel dieser Art lasen, die Einsender aber nicht kennen — sich leicht und

zwanglos beantwortet, da es natürlich im Interesse jener Gutgesinnten, welche zwar bei ihren Speculationen ungarische Geldnoten benutzten und dabei auch eben nicht verloren, sie aber vor ihrer Einziehung glücklich in andere Hände zu spielen wußten, liegen muß, frei von der Last der Rückzahlung zu bleiben; was der Fall nicht sein könnte, wenn das Land und nicht der letzte Besitzer sie zu tragen hätte. Ihre scheinbare Loyalität könnte daher leicht nichts als das Resultat des schmachlichsten Eigennuzes sein.

Bevor wir zur Beurtheilung des Gegenstandes vom politischen Standpunkte aus übergehen, thut es noth, einige Consequenzen des Verfahrens der Regierung und ihrer Organe näherer Beleuchtung zuzuführen.

Es ward früher schon erwähnt, wie alle, während der Dauer des Krieges von den österreichischen Verwaltungsbehörden sowol als von Privatpersonen geschlossenen Käufe und Verkäufe, gleichviel ob die Zahlung in ungarischen Noten oder in andern Geldsorten erfolgte (natürlich nur insoweit, als die Kaufobjecte rechtlicher Weise überhaupt Gegenstand des Kaufs und Verkaufs sein konnten) auch nach Beendigung des Kampfes volle Giltigkeit behielten und der Verlust des Geldes in keiner Weise den Rückempfang des verkauften Gutes zur Folge hatte. Nun hatte die ungarische (revolutionaire) Regierung auch sehr bedeutende Quantitäten von Getreide, Pferden, Schlachtvieh u. s. f. theils behufs der Verproviantirung der Armee, theils zu andern Zwecken angekauft, dabei aber die Zahlung, wie natürlich, in ungarischen Noten geleistet. Ein großer Theil dieser Vorräthe fiel in die Hände der kaiserlichen Truppen und ward — wogegen sich nichts einwenden läßt — als gute Preise behalten, während den unfreiwilligen Verkäufern der empfangene Kauffchilling confiscirt wurde. Das ungarische Ministerium hatte auch die von der österreichischen

Staatsverwaltung vor Ausbruch des Krieges mit mehreren Gemeinden geschlossenen Tabacklieferungs-Contracte im Interesse der Gemeinden ratificirt und den Lieferanten den vollen Geldwerth in ungarischen Noten gezahlt; es hatte edle und unedle Metalle während der Dauer der Unruhen (oder eigentlich seit der Zeit seiner Bildung und während der Dauer seiner Existenz) eingelöst und für den Verlag der Bergwerke Sorge getragen; hatte die Salzerzeugungs- und Salztransport-Kosten bestritten; hatte überhaupt alle jene Auslagen getragen, welche sonst unausweichlich der österreichischen Regierung zur Last gefallen wären.

An 180,000 Centner Taback, 10—12,000 Centner Kupfer, an 70 Centner goldhaltiges Silber u. s. f. wurden nach Niederlegung der Waffen den österreichischen Regierungsorganen übergeben, welche gleichzeitig den Gemeinden, den Gewerken und allen Arbeitern die für Einlösung und Erzeugung jener Producte empfangenen Geldnoten confiscirte, die Producte selbst aber, ohne Ersatzleistung, behielt.

Fast man den Umstand ins Auge, daß der Geldwerth aller abgelieferten Producte (mit Einschluß der schon früher vom Fürsten Windisch-Grätz confiscirten sehr bedeutenden Metallquantitäten und des von den Bergwerken gelieferten Barfonds der Bank) den Gemeinden, den Lieferanten, den Gewerken und den Arbeitern größtentheils in ungarischen Banknoten gezahlt worden war, daß ferner die Ablieferung oder Nichtablieferung jener Objecte, sowie die Bestimmung der Geldsorte, in der die Zahlung geleistet ward, in keiner Weise dem freien Willen der Parteien anheimgestellt blieb, daß endlich, wenn die Trennung Ungarns von Oesterreich nicht stattgefunden hätte, das österreichische Ministerium zur Zahlung des von Privaten eingelösten Goldes und Silbers in Dukaten und Zwanzigern, aller übrigen Metalle, des Tabacks, der Arbeiterlöhne u. s. f. aber in österreichi-

schem Papiergelde gesetzlich verpflichtet gewesen wäre, so stellt sich die Ungerechtigkeit und die Härte einer Confiscation des Materials, bei gleichzeitiger Confiscation des dafür empfangenen Geldwerthes, klar genug heraus. Consequenz läßt sich aber der österreichischen Regierung hierbei insofern nicht absprechen, als sie die von der ungarischen Regierung geschlossenen Käufe jenen, welche zur selben Zeit von der österreichischen Staatsverwaltung, sowie von Privat in Ungarn geschlossen wurden, in jeder Hinsicht ganz gleichstellte, die Saldirung der Beträge in beiden Fällen als auf legale Weise erfolgt anerkannte.

Das ungarische Ministerium hatte aber im Frühling des Jahres 1848, als ihm von Sr. Majestät die Verwaltung des Landes gesetzlich übergeben und seine Unabhängigkeit von den wiener Verwaltungsorganen ausgesprochen ward, nicht allein die Pflicht der Metalleinlösung und der Bestreitung aller Kosten, sondern auch die Pflicht, für alle Bedürfnisse der Landesbewohner zu sorgen, und das Recht, mit den Producten des Landes zu gebahren, übernommen, und es erscheint sehr natürlich, daß es auch nach dem Bruche mit Oesterreich einerseits stets seinen Pflichten nachkam, anderseits aber auch von seinem Rechte Gebrauch machte, und daß die Illegalität seiner spätern Existenz dieser seiner, im Interesse des Publicums, des Staats und somit auch der damals bestandenen und der jetzt bestehenden Regierung gleichmäßig liegenden Amtsthätigkeit keinen Eintrag thun durfte. Ebenso wenig dürfte es dem Publicum zu verargen sein, daß es die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, wie Salz, Kupfer, Eisen, Glätte, Steinkohlen, Schwefel u. s. f., stets in jenen Aerial-Verschleißmagazinen suchte, wo es sie immer gesucht hatte, an die es früher von der österreichischen Regierung selbst gewiesen worden war, wo es sie unter den obwaltenden Verhältnissen ausschließlich und allein finden konnte und an deren Erkauf es durch

keine Verfügung der österreichischen Regierung oder ihrer Organe jemals gehindert worden war. Das Publicum fand sich ferner ohne allen Zweifel berechtigt, die angeführten Producte dem Verkäufer in jener Geldsorte zu bezahlen, welche es von ihm selbst bei der Production derselben empfangen hatte, zu deren Annahme es sich gezwungen fand und in welcher ihm seine eigenen Lieferungen und Leistungen bezahlt wurden.

Das österreichische Ministerium war anderer Meinung. Es confiscirte ohne Angabe irgend eines Grundes alle durch Privatpersonen von der ungarischen Regierung (d. h. in Aerialmagazinen) gekauften und bezahlten Metallquantitäten so weit es ihrer habhaft werden konnte, und bemerkte nur nebenbei: die Zahlung sei in ungarischen — demnach ungiltigen Papieren gleistet worden; die Rebellenregierung (welche jene Producte des eigenen Landes bezahlte und erkaufte) habe auch nicht das Recht gehabt, jenes Eigenthum der österreichischen Staatsverwaltung (welche dasselbe weder bezahlt noch erkaufte) zu veräußern.

Das Material wurde confiscirt, die Geldnoten, mit denen es bezahlt wurde, waren schon früher confiscirt worden.

Die Unbilligkeit dieser im Widerspruche mit dem eigenen, sonst überall vorangestellten Principe stehenden Maßregel fällt noch klarer in die Augen, wenn man berücksichtigt, daß in keinem Journale, auf keinem Empfangscheine, in keiner Quittung sich angegeben findet, ob die Zahlung in ungarischen Noten oder in andern Geldsorten stattgefunden habe, und da das ungarische Ministerium zu mancher Zahlung dringend österreichische Banknoten bedurfte und Jenen, die in dieser Geldsorte zahlten, auch gern Erleichterung gewährte *), kann mit Verläßlichkeit angenommen wer-

*) Dies möge zugleich als Berichtigung jener Artikel einiger wiener Zeitungen gelten, welche als eine die Hinrichtung Batthyany's moti-

den, daß ein namhafter Theil der Zahlungen auch wirklich in österreichischen Papieren geleistet wurde.

Auch ist es Jedem, der nur halbwegs mit kaufmännischen Speculationen vertraut ist, einleuchtend, daß Summen von 20, 30 und 40,000 Gulden, welche bei diesen Käufen baar erlegt wurden, dem Käufer in der Regel nicht als freier Kassaest zu Gebote stehen, er vielmehr mit seinem Credite für den Betrag haftet und selben schließlich in den bei der Abrechnung cursirenden Geldsorten saldiren muß. Die Käufer des Tabacks, des Quecksilbers, des Kupfers u. s. w. hatten ihr reelles Vermögen dafür gegeben. Selbst die ungarischen Noten waren für reelle Leistungen beeinnahmt worden, hatten zur Zeit der Zahlungsleistung reellen

virende Thatsache das Verbot der Annahme österreichischer Banknoten in Ungarn ausführten. Die österreichischen Banknoten waren während der Dauer der ganzen Revolutionsepoche in Ungarn niemals außer Cours, und die Repressalien, welche nicht Batthyany, sondern Kossuth bei Gelegenheit der Außercurssetzung der legalen ungarischen Ein- und Zweigulden-Banknoten in Oesterreich ergriff, trafen ausschließlich und allein die österreichischen neuen Ein- und Zweigulden-Banknoten; hatten auch rücksichtlich dieser auf den Privatverkehr keinen Einfluß und wurden in voller Strenge nie effectuirt. Kossuth selbst trat zu jener Zeit, als die Kunde von Unruhen in Wien das Vertrauen des Publicums in die Zahlungsfähigkeit der wiener Bank erschüttert hatte und eine Unmasse von österreichischen Banknoten zur Auswechslung an die osener Filialbank gesendet wurde, für sie in die Schranken, indem er in der amtlichen Kundmachung am 23. Mai 1848 für die ungefährdete Giltigkeit der wiener Banknoten bürgte, das Publicum zugleich warnte und bat, die wiener Bank durch unbegründetes Mißtrauen nicht in Verlegenheit zu bringen, und rücksichtlich der österreichischen Banknoten in folgenden Worten sich aussprach:

„Als factischer Beweis hierfür wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, daß die wiener Banknoten, wie bisher, so auch fernerhin bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nominalwerthe, gleich Silbergeld, noch beständig angenommen werden.“

Diese Verfügung ward nie zurückgenommen.

Werth, waren zum größern Theile nicht freies Eigenthum des Käufers, der die Waare nur in Ausnahmefällen zum eigenen Verbräuche, größtentheils jedoch zu seinen auch vor der Revolutionszeit schon betriebenen legalen Handelsgeschäften brauchte; dabei wol auch nur ältern Verpflichtungen nachkam.

Fassen wir das Vorausgelassene zusammen, so läßt sich das von den österreichischen Regierungsorganen in der ungarischen Geldfrage eingehaltene Benehmen in folgende Sätze kleiden:

- 1) Von Sr. Majestät erstem Stellvertreter, dem Fürsten Windisch-Grätz, wurde die Gültigkeit der ungarischen Geldnoten theils direct, theils indirect anerkannt.
- 2) Sr. Majestät zweiter Stellvertreter, Baron Welden, erklärte die nämlichen Geldzeichen am Ende seiner Amtsführung für ungiltig.
- 3) Sr. Majestät Ministerium hat alle von der österreichischen Regierung, von der ungarischen (revolutionären) Regierung, sowie von Privatpersonen an Privatpersonen und Körperschaften für reelle Leistungen während der Dauer der Revolutionsepoche effectuirtten Zahlungen, wenn solche in ungarischen Noten erfolgten, für legal und gültig erklärt.
- 4) Das nämliche Ministerium Sr. Majestät hat alle von Privatpersonen und Körperschaften an die ungarische Regierung für ebenso reelle Leistungen in der nämlichen Geldsorte gemachten Zahlungen für illegal und ungiltig erklärt.
- 5) Sr. Majestät Regierungsorgane haben die auf legale Weise emittirtten Ein- und Zweigulden-Banknoten unbedingt für gültig erklärt und ebenso den zu ihrer Sicherstellung mehr als genügenden Baarfonds als legale Hypothek anerkannt.
- 6) Die nämlichen Regierungsorgane Sr. Majestät haben

den legal bestehenden Baarfonds confiscirt, die auf legale Weise cursirenden Ein- und Zweigulden-Banknoten aber nach Einlösung eines ganz unbedeutenden (kaum mehr als ein Drittel ihrer confiscirten Hypothek betragenden) Theils derselben außer Cours gesetzt und auch confiscirt.

Mit dieser Zusammenstellung, welche keines Commentars bedarf, können wir füglich die Beleuchtung der Frage vom finanziellen und rechtlichen Standpunkte aus schließen, müssen es uns jedoch vorbehalten, bei einer andern Gelegenheit in eine weitere Erörterung des 3. und 4. Punktes einzugehen, da es keinem Zweifel unterliegt, daß Alle, welche in Folge jenes Verfahrens Verluste erlitten, im Rechtswege Hilfe suchen werden und ein Proceß sich entspinnen dürfte, der reich an interessanten Aufschlüssen zu werden verspricht.

Wir sind vor allem begierig zu erfahren, wie das österreichische Ministerium sein Besitzrecht auf Producte, zu deren Production es nicht einen Heller beitrug, geltend machen und beweisen wird, daß es durch das ungarische Ministerium, welches an die Bergwerke allein an drei Millionen Gulden an Verlagsgeldern gezahlt hatte, die auf keine Weise durch die österreichische Regierung ersetzt wurden, während in ihre Hände der größte Theil der erzeugten Producte fiel, beeinträchtigt, oder — wie mit diplomatischer Feinheit gesagt wird — bestohlen worden sei. Die Beweisführung dürfte um so interessanter werden, als sämtliche Erzeugnisse Ungarns im Frühlinge des Jahres 1848 vom Ministerium der österreichischen, nichtungarischen Erbländer an das ungarische Ministerium auf rechtlich gültige Weise abgetreten wurden und jedes Besitzrecht des erstern an das letztere überging, die Wiederherstellung der alten Verhältnisse aber erst nach Beendigung des Krieges in Folge besonderer kaiserlicher Bestimmungen erfolgte, es

sich somit herauszustellen hat, daß Jemandem eine Sache gestohlen werden kann, die er gar nicht besitzt *).

Indem wir bisher vom finanziellen und rechtlichen Gesichtspunkte aus die Ungerechtigkeit und Zweckwidrigkeit der gänzlichen Auserwerthsetzung, Nichtanerkennung und Confiscation des ungarischen Papiergelds nachgewiesen haben, liegt es uns nun ob, diese Maßregel auch von ihrer politischen Seite zu beleuchten, da es vielfach hervorgehoben ward: wie gerade aus politischen Rücksichten ein solches Verfahren dringend nothwendig — ja ganz unerläßlich sei.

Prüfen wir die dafür sprechenden Motive, soweit sie zu unserer Kenntniß gelangten.

Man hört von vielen Seiten: die Auserwerthsetzung des ungarischen Papiergelds habe als Strafe der Rebellion das Land getroffen und selbes habe diese Züchtigung in vollem Maße verdient.

Ohne uns im geringsten in eine Discussion über die Zulässigkeit einer solchen Strafe einzulassen, wollen wir ohne

*) Wir müssen hier bemerken, daß die — unserer Ansicht nach sehr wohlbegründeten — Ansprüche, welche das wiener Ministerium zur Zeit jener Trennung der österreichischen und ungarischen Landesverwaltung auf den Besitz einiger ältern, in Ungarn befindlichen Vorräthe machte, mit der vorliegenden Frage in keinem Zusammenhange stehen. Diese Ansprüche, welche auch in der bekannten Staatschrift des österreichischen Ministeriums vom Jahre 1848 specifisch aufgeführt erscheinen, beschränken sich auf einige Productenreste und Geldforderungen von geringem Belange und fanden auch zum größern Theile (oder ganz) ihre Deckung in den Repressalien, welche der österreichische Finanzminister nahm, indem er ungarisches, in deutschen Provinzen befindliches Bestthum dieser Art, sowie alle andern Guthabungen sequestrirte. Es läßt sich übrigens nicht leugnen, daß auch das ungarische Ministerium bei jener Gelegenheit nichts weniger als Proben besonderer staatsökonomischer Weisheit gab.

Anstand diese österreichische Anschauungsweise adoptiren und die Nothwendigkeit der Strafe — und zwar der gänzlichen Außercurssetzung des ungarischen Papiergelds als Strafe — zugeben. — Nun aber haben wir ja in den voranstehenden Zeilen diese Strafe selbst bereits in Antrag gebracht, indem wir uns für Zurückzahlung des ganzen Betrags durch das ganze Land in kürzerer oder längerer Zeit (wenn man will und es durchführen kann auch gleich und auf ein mal) ausgesprochen, während der von den österreichischen Regierungsorganen eingeschlagene Weg gar nicht dazu führt und durch das angewandte Verfahren nicht das Land, auch nicht der Schuldige, sondern ein Theil der Bewohner, von dem man gar nicht weiß, ob er Strafe auch wirklich verdient oder nicht, getroffen wird; während der andere, vielleicht schuldige Theil ganz ohne Strafe bleibt. Die Maßregel erscheint somit in dieser Hinsicht weit schlimmer und unüberlegter als die berüchtigte Judenstrafe, durch die wenigstens Alle — Schuldige wie Unschuldige — gleichmäßig gezüchtigt würden, die Strafe über Alle hinzöge, wie Hagelschlag und Sturmwind, der auch gleichmäßig die Felder der Guten und der Bösen als Gottes Zuchtruthe (wir gehören nicht zu den Irrgläubigen, die es bezweifeln wollen, daß in jenen Elementarereignissen eine Zuchtruthe Gottes zu sehen sei) heimsucht.

Als Strafe genommen wäre das Verfahren nicht zu rechtfertigen und nicht zu begreifen.

Ein anderer Grund soll darin liegen, daß der Rebellion durch Vernichtung jenes ihres gewaltigsten Hebels die Kraft gebrochen wird.

In dieser Fassung ist der Satz ganz unverständlich; da ja nicht der Rebellion, nicht ihren Trägern und Führern, sondern ganz Andern die pecuniairen Hilfsmittel entzogen werden, Erstere aber ganz gewiß sich — wenn sie durch sonst nichts verhindert werden — neue Mittel zur Durch-

führung ihrer Zwecke zu schaffen wüßten; da endlich der erlittene Verlust der friedlichen Stimmung des Volks in keiner Hinsicht günstig sein kann. Es thut demnach noth, die Annahme besser zu formuliren, indem wir voraussetzen, es liege ihr die Absicht zum Grunde, das ganze Volk durch einen solchen Verlust vorsichtiger zu machen und der unzufriedenen, revolutionairen Partei für alle Zeiten jede Möglichkeit zu rauben, ihren illegalen Geldmitteln, falls sie deren in Umlauf bringen wollte, Geltung zu verschaffen; während eine Anerkennung des Werths und eine durch Besteuerung des Landes bewirkte allmälige Rückzahlung des Betrags nicht so augenfällig die Illegalität der Geldnoten und die Gefahr ihrer Annahme darthun würde, auch das Volk nicht im geringsten abhielte, bei einer andern Gelegenheit derlei Papieren wieder Vertrauen zu schenken, was in noch stärkerm Maße bei Kaufleuten, Speculanten und Händlern aller Art, durch deren Mitwirkung der revolutionairen Regierung Widerstandsmittel geboten wurden, der Fall wäre.

Wer das Volk im geringsten kennt, wird sich einer solchen Illusion gewiß nicht hingeben und an die Wirksamkeit der Maßregel in dieser Richtung sicher nicht glauben.

Das Volk behauptet in seiner Naivetät nicht allein noch immer: es sähe gar nicht ein, warum seine vaterländischen Geldnoten schlechter sein sollten als die österreichischen, läßt sich auch auf keine Weise, weder von der Kanzel herab noch durch andere Gutgesinnte, am allerwenigsten aber durch seine neuen Magistrate einreden, daß die Papiere, welche es als Bezahlung für reelle Leistungen, für Getreide, Vieh u. s. w. empfing (welche es zum Theil aus den Händen österreichischer Regierungsorgane empfing), gar nichts werth seien, weil illegal, daß ihre Außercurssetzung eine nothwendige Folge dieser Illegalität und zugleich eine verdiente Züchtigung für seine Rebellion sei; sondern harret eben

deshalb fortwährend mit um so größerer Sehnsucht jener Personen und jener Ereignisse (somit einer neuen Revolution), welche seinem jetzt ungiltigen und werthlosen Besitzthume wieder Geltung verschaffen können.

Wie wenig günstig die Anerkennung und Einlösung der serbischen Assignaten, welche bei ihrer Emission gleichfalls der höchsten Sanction entbehrten, auf die Stimmung des Volks einwirkte, das auf diese Weise jene Menschen bevorzugt und belohnt sieht, die lange vor Ausbruch des Krieges mit wahrer Trofesenwuth in seine friedlichen Dörfer einbrachen, bedarf kaum der Erwähnung, und es ist klar, daß dadurch nur steigender Haß gegen eine Regierung, von der es sich beraubt glaubt, und doppelte Zuneigung zu Jenen, deren Wiederkehr nicht allein seinem Nationalgeföhle schmeicheln, sondern ihm auch zu seinem, wie es überzeugt ist, wohlervorbenen Eigenthum verhelfen würde, geweckt wird.

Daß Speculanten und Händler aller Art, denen immer die Hoffnung bleibt, ihr Geld zulezt, gerade so, wie es jetzt geschah, in die Hände des ersten Producenten zu bringen und die höchstens unbedeutenden Verlusten entgegenzusehen haben, auch nicht eingeschüchtert und ebenso wenig, als es jetzt der Fall war, verhindert würden, abermals Papiergeld von einer wenn auch revolutionairen, doch über ein starkes Volk gebietenden Regierung anzunehmen, fällt leicht in die Augen, während alle Jene, die noch bedeutende Summen ungarischer Noten besitzen, ihrer Anerkennung und Geltendmachung durch Wen immer gleichfalls mit wenig Misvergnügen gegensähen.

Endlich ist es wol klar, daß ein ganzes Volk nie zu einer Revolution aufgerufen werden kann, wenn die überwiegende Mehrzahl nicht auf eine solche Weise begeistert wird, daß bei ihr pecuniaire Vortheile und Nachtheile minder schwer ins Gewicht fallen; wenn nicht zugleich die Hoffnung des Gelingens in ihm lebt und somit alle Be-

dingungen vorliegen, die besprochene Maßregel völlig wirkungslos zu machen.

Jedenfalls erscheint hier, wenn man den Zweck (unter Voraussetzung seiner Erreichbarkeit) erreichen will, eine weitere (wie erwähnt auch wirklich ergriffene) Maßregel nothwendig, welche in Confiscation alles im Umlaufe befindlichen illegalen Papiergeldes besteht, damit der Gegenstand selbst, an den sich irgend eine Hoffnung knüpfen könnte, in auffallender Weise entfernt werde.

Es ist bekannt, mit welchem Kraftaufwande dieses Mittel in Ungarn in Anwendung gebracht ward. Die Kerker füllten sich mit Unglücklichen, bei denen man oft nur Bruchtheile eines Guldens fand, welche sie der Confiscation zu entziehen gesucht hatten. Peitschenhiebe, Stockprügel und Martern aller Art sollten dem gequälten Volke seine Papiere entreißen und demselben, wenn auch nicht Liebe zur neuen Gestaltung der Dinge, doch Haß gegen die Leiter und Führer der Revolution einflößen.

Wir wissen nicht, wer zuerst den Gedanken zu solcher Durchführung einer solchen Maßregel faßte, haben aber gar keinen Grund, den Erfinder darob zu beneiden, da man wirklich nicht leicht ein Verfahren hätte ersinnen können, dessen gänzliche Erfolglosigkeit im günstigsten Falle sich mit mehr Bestimmtheit voraussehen ließ.

Wie konnte einem Menschen der Glaube kommen, daß jenes Volk, welches in der Sache der Revolution die Sache des Vaterlandes und seine eigene sah und noch sieht, jenes Volk, welches noch immer Tausende und Tausende flüchtiger Honveds, trotz aller Gensd'armen, den Händen der Verfolger zu entziehen weiß, sich gutwillig selbst des Zeichens seines Besitzes, auf dessen Realisirung es noch immer hofft und immer hoffen wird, solange das Zeichen desselben in seinen Händen sich befindet, entäußern werde? es werde die leicht zu versteckenden Papiere nicht wirklich verstecken?

Wenn es wirklich Menschen gab, die sich solcher Täuschung überließen, so konnten sie längst durch die Erfahrung (welche sie sich und dem Lande leicht hätten ersparen können) eines Bessern belehrt worden sein. Von den 62 Millionen ungarischen Papiergeldes ist kaum mehr als der vierte Theil abgeliefert und über 40 Millionen harren im sichern Verstecke der Zeit, welche das todte Capital beleben soll. Die Gefahr, die man beseitigen wollte, hat man doppelt furchtbar heraufbeschworen! Das der neuen Ordnung der Dinge nichts weniger als zugethane Volk trotz allen Anstrengungen; es empfing und verausgabte im Laufe des ganzen Winters unter den Augen der Behörden, angefichts der Gensd'armen, dicht an den Mauern, welche die Proclamationen trugen, in denen die Besitzer ungarischer Geldnoten mit den schärfsten Strafen bedroht werden, auf dem Marktplatz zu Besitz und überall im ganzen Lande das verpönte Geld, indem es mit gläubigem Vertrauen dem Zeitpunkte entgegensteht, der seinen Schätzen vollen Werth verschaffen soll.

Daß Dies nun nur in Folge einer neuen Revolution stattfinden könne, wird nach und nach Allen klar, und welch furchtbares Gewicht der Umstand haben muß, daß durch eine Revolution (wenn sie auch nur momentan gelingt) dem Volke augenblicklich mehr als 40 Millionen zufließen, braucht wol nicht erst bewiesen zu werden, und jedes Raisonnement, ob und inwieweit es bei der Ueberschwemmung des Landes mit Papiergeld anderer Art einer revolutionairen Regierung möglich wäre, den alten Noten Geltung zu verschaffen, ist in dieser Beziehung höchst überflüssig, da die gegenwärtigen Besitzer derselben in kein Raisonnement eingehen und fest an dem Glauben einer Möglichkeit dieser Realisirung ihrer Wünsche hängen.

Wir haben im Vorhergehenden dargethan, wie der in Betreff der Papiergeldfrage eingeschlagene Weg nicht allein der des Unrechts sei, und daß er durch keine Nothwendigkeit geboten und vorgezeichnet werde, sondern daß er auch in finanzieller wie in politischer Beziehung nothwendig zu einem Abgrunde führe, in den der Staat zuletzt stürzen muß und der jetzt schon manch schönes Besizthum desselben verschlang. Das diesbezügliche Verfahren war kaum minder geeignet, als es gar viele die Gefühle der besonnensten Vaterlandsfreunde tief verlezende Handlungen der bestehenden Militairherrschaft sind, das ursprünglich und selbst während der ganzen Dauer der Revolution durchaus königlich gesinnte Land in ganz andere Richtung zu drängen und einen Volksstamm, der, auf der ganzen Erde isolirt dastehend, seinen Schwerpunkt niemals außerhalb der Gränzen der Monarchie suchen und finden konnte, der demnach auch stets den Kern der österreichischen Macht bildete und der namentlich jetzt, wo die Gefühle und Tendenzen aller übrigen Nationalitäten in divergirenden Bahnen sich bewegen, allein Garantie für das Fortbestehen des Gesamtstaates bieten kann, der endlich — dem slawischen Elemente mehr entfremdet — sich bei entsprechender Leitung dem deutschen leicht und innig angeschlossen hätte, dem Herrscherhause auf solche Art zu entfremden, daß Versöhnung schwer und nur dann möglich scheint, wenn ein von dem bisher verfolgten ganz verschiedener Weg eingeschlagen, wenn dem Gelobhudel feiler, unter dem Einflusse des Ausnahmezustandes stehender oder kriegender Wohldiener weniger Vertrauen geschenkt, dem Nationalgeföhle und vor allem dem strengen Rechte mehr Rechnung getragen wird.

